

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 18 1018/2-II/14/94/25

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	<i>35-GE/1994</i>
Datum: 0 1. JUNI 1994	
Verteilt ....	<i>3. Juni 1994</i>

*Kap. Behördl*

DVR: 000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
OKoär. Dr. Trimmel  
Telefon:  
51 433 / 2648 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

**HEUTE: - 1. JUNI 1994**

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L); Begutachtung

Das BMF beehrt sich seine Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Beilagen

27. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 18 1018/2-II/14/94

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1030 W i e n

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
OKoär. Dr. Trimmel  
Telefon:  
51 433 / 2648 DW

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L); Begutachtung;  
z.Zl. 19 4444/8-I/8/94

Das BMF nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) wie folgt Stellung:

1. § 3 Abs. 1 entspricht nicht dem Prinzip der inhaltlichen Bestimmtheit von Gesetzen. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, daß durch Verordnung die Immissionsgrenzwerte für solche Luftschadstoffe festzulegen sind, die geeignet sind, die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 7 IG-L zu gefährden oder Menschen unzumutbar zu belästigen.

Durch diese mangelnde Bestimmtheit des Gesetzes, welches erst durch Erlassung von Verordnungen näher konkretisiert werden soll, sind weder dessen Auswirkungen auf die Normunterworfenen noch die zu erwartenden Maßnahmen sowie die budgetären Erfordernisse entsprechend ersichtlich. Es ist daher unbedingt erforderlich, die entsprechenden Luftschadstoffe sowie die diesbezüglichen Immissionsgrenzwerte im Gesetz bzw. in einem Anhang zum Gesetz (gegliedert nach den Zielgebieten) ausdrücklich festzulegen.

Aus fachlicher Sicht müßte schon jetzt bekannt sein, welche Luftschadstoffe bzw. Immissionsgrenzwerte gemäß § 3 Abs. 1 IG-L festzulegen sein werden. Im Falle

- 2 -

der eventuell erforderlichen Ausweitung der Anzahl der zu messenden Luftschadstoffe bzw. der Änderung der entsprechenden Immissionsgrenzwerte, welche jedoch in den nächsten 5 Jahren nicht zu erwarten ist, wäre eine Änderung des Gesetzes zumutbar.

2. Zum ehestmöglichen Zeitpunkt wäre darzulegen, in welcher Höhe den Ländern die Personal- und Sachkosten für die zu betreibenden Meßstellen - gegliedert nach den diversen Luftschadstoffen - erwachsen werden.

Gemäß § 5 FAG werden diesbezüglich Verhandlungen mit den Ländern zu führen sein.

3. Bezüglich Artikel V Pkt. 2, wo die Strafbestimmungen des § 215 des Berggesetzes ergänzt werden sollen, wäre zu klären, ob die Berghauptmannschaft als Strafbehörde tätig werden soll. In diesem Falle wäre diese Behörde ausdrücklich in den Bestimmungen anzuführen.

4. Zu Art. VII Pkt. 6 wäre darzulegen, ob eine wiederholte Übertretung der Strafbestimmungen einen Entzug der Konzession gemäß § 42 des Rohrleitungsgesetzes bewirken sollte. In diesem Falle wäre § 42 legi.cit. entsprechend zu novellieren.

5. In den Erläuterungen zu § 6 auf Seite 82 wäre jeweils die Zitierung auf "§ 4 Abs. 2 Z 5" zu ändern.

6. Da die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes vor allem erst durch die noch zu erlassenden Verordnungen abschätzbar sein werden, sieht sich das Bundesministerium für Finanzen - abgesehen von den unter Punkt 1 angeführten Bedenken - nicht in der Lage, das Gesetzesvorhaben zu befürworten, zumal auch entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Z 4 BHG keine Vorschläge zur Bedeckung der finanziellen Auswirkungen gemacht wurden.

27. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

